

DIN EN 1888

ICS 97.190

Ersatz für
DIN EN 1888:2003-06

**Artikel für Säuglinge und Kleinkinder –
Transportmittel auf Rädern für Kinder –
Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen;
Deutsche Fassung EN 1888:2003 + A1:2005 + A2:2005 + A3:2005**

Child care articles –
Wheeled child conveyances –
Safety requirements and test methods;
German version EN 1888:2003 + A1:2005 + A2:2005 + A3:2005

Articles de puériculture –
Voitures d'enfant –
Exigences de sécurité et méthodes d'essai;
Version allemande EN 1888:2003 + A1:2005 + A2:2005 + A3:2005

Gesamtumfang 63 Seiten

Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab 2005-11-01.

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Die Europäischen Normen EN 1888:2003, EN 1888:2003/A1:2005, EN 1888:2003/A2:2005 und EN 1888:2003/A3:2005 wurden in dieser deutschen Fassung in einem Dokument DIN EN 1888:2005-11 zusammenfasst.

Dieses Dokument (EN 1888:2003 + A1:2005 + A2:2005 + A3:2005) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Child use and care articles“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR gehalten wird.

Das zuständige nationale Spiegelgremium ist der Arbeitsausschuss AA 2.2-B „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Sitzen, Pflegen, Schützen, Liegen und Transportieren“ des Normenausschusses Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN Deutsches Institut für Normung.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 1888:2003-06 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Einleitung und verschiedene Definitionen (siehe 3.9, 3.14, 3.15, 3.18, 3.19, 3.20) wurden ergänzt.
- b) Die allgemeinen Anforderungen wurden auf Mehrzweckwagen ausgedehnt. Es wurden neue Prüfkörper D, D₀, E, F, G, klappbares Brett und Prüfkugel aufgenommen (siehe 4.1, 4.4, 4.5.2.5, 4.5.2.6, 4.5.2.7, 4.5.2.8, 4.5.2.9, 4.5.3, 4.5.4).
- c) Zur Prüfung des Hängenbleibens zwischen Schieber und Kinderwagenaufsatz wurden zwei Prüfsonden (kleine Torso-Prüfsonde und große Kopf-Prüfsonde) eingeführt (siehe 6.1.2.1, 6.1.2.4)
- d) Zur Feststellung der Funktionserfüllung textiler Teile zum Zurückhalten des Kindes wurde eine Prüfung mit Prüfkugel aufgenommen (siehe 6.1.8).
- e) Die Voraussetzungen zum Lösen eines Kinderwagenaufsatzes der Sitzes wurden ergänzt (siehe 6.3.3).
- f) Produktinnovationen wie Kindersportwagen mit einem als Dreieck ausgebildeten Fahrgestell und Kindersportwagen mit Plattform wurden in den Abschnitten 7.2.2.1 und 7.2.2.6 berücksichtigt.
- g) Die dynamische Festigkeit von Schwenkschiebern wurde in 9.1, 9.2.1., 9.2.2 und 9.3 definiert und Prüfverfahren angegeben.
- h) Es wurden weitergehende Anforderungen an die Bremsvorrichtung des Wagens aufgenommen (siehe 10.1).
- i) Die Anforderungen und Prüfungen des Rückhaltesystems und der Einstellvorrichtungen wurden erweitert (Einsatz der Prüfkörper D und D₀) (siehe 15.1 und 15.2).
- j) Warnhinweise wurden ergänzt (siehe 21.62.6, 21.3.321.4.21 bis 21.4.23).

Darüber hinaus wurden überwiegend redaktionelle Änderungen in 6.2.3.1, 7.1, 10.2.2, 15.1.1, 17.1, 17.3, 18.2 und 21.1 vorgenommen.

Der Abschnitt 15.1.3 wurde entfernt.

Alle Änderungen sind mit einem Strich am linken Seitenrand des Dokuments gekennzeichnet.

Frühere Ausgaben

DIN 66068-1: 1971-04, 1974-11, 1980-07, 1989-03

DIN 66068-2: 1971-04, 1974-11, 1980-07, 1989-03

DIN EN 1888:2003-06

Deutsche Fassung

Artikel für Säuglinge und Kleinkinder —
Transportmittel auf Rädern für Kinder —
Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen

Child use and care articles —
Wheeled child conveyances —
Safety requirements and test methods

Articles de puériculture —
Voitures d'enfant —
Exigences de sécurité et méthodes d'essai

Diese Europäische Norm wurde von CEN am 01. August 2002 angenommen.

Die Änderung A1 wurde von CEN am 01. Juli 2005 angenommen.

Die Änderung A2 wurde von CEN am 01. Juli 2005 angenommen.

Die Änderung A3 wurde von CEN am 01. Juli 2005 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	5
Vorwort A1	6
Vorwort A2	6
Vorwort A3	6
Einleitung	7
1 Anwendungsbereich	8
2 Normative Verweisungen	8
3 Begriffe	8
4 Allgemeine Anforderungen und Prüfbedingungen	11
4.1 Proben	11
4.2 Reihenfolge der Prüfungen	12
4.3 Prinzip der ungünstigsten Bedingung	13
4.4 Toleranzen und Prüfbedingungen	13
4.5 Prüfeinrichtung	13
4.5.1 Aufbringung der Prüfkkräfte	13
4.5.2 Prüfkörper	13
4.5.3 Klappbares Brett	20
4.5.4 Prüfkugel	20
5 Materialien	21
5.1 Chemische Eigenschaften	21
5.2 Entflammbarkeit	21
5.3 Schrumpfung	21
6 Aufbau	21
6.1 Allgemeine Anforderungen	21
6.1.1 Scher- und Quetschstellen	21
6.1.2 Hängenbleiben	22
6.1.3 Kanten, Spitzen und Ecken	25
6.1.4 Kleinteile	26
6.1.5 Befestigung mechanischer Teile	27
6.1.6 Schnüre, Bänder und andere schmale textile Flächengebilde	27
6.1.7 Auskleidungen des Kinderwagenaufsatzes oder der Sitzeinheit	28
6.1.8 Befestigung textiler Teile zum Zurückhalten des Kindes	28
6.2 Maße	29
6.2.1 Mindest-Innenhöhe des Kinderwagenaufsatzes	29
6.2.2 Winkel und Höhe der Rückenlehne der Sitzeinheit	30
6.2.3 Eignung des Wagens für das Alter des Kindes	32
6.3 Befestigen des Kinderwagenaufsatzes und der Sitzeinheit am Fahrgestell	33
6.3.1 Wirksamkeit und Festigkeit	33
6.3.2 Anbringen des Kinderwagenaufsatzes und der Sitzeinheit am Fahrgestell	33
6.3.3 Unbeabsichtigtes Lösen des Kinderwagenaufsatzes oder der Sitzeinheit	33
7 Standsicherheit	33
7.1 Anforderungen	33
7.2 Prüfung	34
7.2.1 Prüfeinrichtungen	34
7.2.2 Durchführung	34
8 Kindersportwagen mit drehbaren Sitzeinheiten	39
8.1 Anforderung	39
8.2 Prüfverfahren	39

9	Schieber	39
9.1	Anforderungen.....	39
9.2	Prüfung.....	39
9.2.1	Prüfeinrichtung.....	39
9.2.2	Prüfverfahren	39
9.3	Prüfung der dynamischen Festigkeit des Schiebers.....	40
10	Feststell- und Bremsvorrichtung.....	41
10.1	Anforderungen.....	41
10.2	Prüfverfahren	42
10.2.1	Geräte	42
10.2.2	Allgemeine Prüfbedingungen	42
10.2.3	Wagen in Aufwärtsrichtung auf der schiefen Ebene	42
10.2.4	Wagen in Abwärtsrichtung auf der schiefen Ebene	43
10.2.5	Wagen senkrecht zur schiefen Ebene.....	43
10.2.6	Prüfung auf eine mögliche Radbewegung.....	43
10.2.7	Abriebprüfung.....	43
11	Verriegelungen für den Faltmechanismus	44
11.1	Anforderungen.....	44
11.2	Prüfung.....	45
12	Längsachsenstabilität des Kinderwagenaufsatzes mit Tragegriffen.....	46
12.1	Anforderungen.....	46
12.2	Prüfung.....	46
13	Tragegriffe und Griffverankerungspunkte von Kinderwagenaufsätzen und abnehmbaren Sitzeinheiten	46
13.1	Anforderungen.....	46
13.2	Prüfung.....	46
13.2.1	Kinderwagenaufsätze.....	46
13.2.2	Abnehmbare Sitzeinheiten	47
14	Festigkeit und Haltbarkeit von Befestigungseinrichtungen des Kinderwagenaufsatzes oder der Sitzeinheit	47
14.1	Anforderungen.....	47
14.2	Prüfung.....	47
15	Rückhaltesystem und Verschlüsse	48
15.1	Anforderungen.....	48
15.1.1	Rückhaltesystem	48
15.1.2	Verankerungspunkte des Sicherheitsgeschirrs.....	48
15.2	Prüfungen.....	49
15.2.1	Wirksamkeit des Rückhaltesystems	49
15.2.2	Befestigung des Rückhaltesystems an der Sitzeinheit.....	50
15.2.3	Festigkeit des Verschlusses	50
15.2.4	Wirksamkeit des Einstellsystems.....	50
15.2.5	Festigkeit der Verankerungspunkte des Sicherheitsgeschirrs	50
16	Festigkeit der Räder	51
16.1	Anforderungen.....	51
16.2	Prüfung.....	51
17	Prüfung auf einer unregelmäßigen Oberfläche.....	51
17.1	Anforderungen.....	51
17.2	Prüfgerät.....	51
17.3	Prüfung.....	52
18	Dynamische Festigkeit.....	53
18.1	Anforderungen.....	53
18.2	Prüfung.....	53

	Seite
19 Haltbarkeit der Kennzeichnung.....	54
20 Kunststoffverpackungen	55
21 Produktinformation.....	55
21.1 Allgemeines.....	55
21.2 Kennzeichnung des Produktes	55
21.3 Verkaufsinformation.....	56
21.4 Gebrauchsanleitung	56
22 Prüfbericht.....	58
Anhang A (informativ) Beispiele für Gelenkarme, die den Wagen bei Prüfung auf einer unregelmäßigen Oberfläche auf dem Prüfstand halten.....	59
Anhang B (informativ) A-Abweichungen	60
Literaturhinweise	61

Vorwort

Dieses Dokument EN 1888:2003 wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Child use and care articles“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis August 2003, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis August 2003 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen : Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakische Republik, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und das Vereinigte Königreich.

In diesem Dokument sind die Anhänge A und B informativ.

Es wurden Anforderungen für

- die Wirksamkeit eines eingebauten Rückhaltesystems
- Varianten von Transportmitteln auf Rädern für Kinder und
- zusätzliche Gefahren des Einklemmens

in der CEN/TC 252/WG 3 vorbereitet, die in Änderungen zu dieser Europäischen Norm eingearbeitet werden.

Diese Änderungen behandeln wie folgt:

- Änderung 1: Wirksamkeit des eingebauten Rückhaltesystems
- Änderung 2: Kindersportwagen für Jogger, neuartige Sitzeinheiten, Kindersportwagen mit einer Plattform, Buggies (Kinderwagen), Festigkeitsprüfung für Schieber
- Änderung 3: Anbringung von textilen Teilen zum Rückhalt des Kindes, Einklemmen des Kopfes zwischen dem Schieber und dem Ende des Kinderwagenaufsatzes.

Vorwort A1

Dieses Dokument (EN 1888:2003/A1:2005) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Änderung zur Europäischen Norm EN 1888:2003 muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Februar 2006, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Februar 2006 zurückgezogen werden.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Vorwort A2

Dieses Dokument (EN 1888:2003/A2:2005) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Änderung zur Europäischen Norm EN 1888:2003 muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Februar 2006, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Februar 2006 zurückgezogen werden.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Vorwort A3

Dieses Dokument (EN 1888:2003/A3:2005) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Änderung zur Europäischen Norm EN 1888:2003 muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Februar 2006, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Februar 2006 zurückgezogen werden.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Die in der vorliegenden Norm aufgestellten Anforderungen schließen eventuelle zusätzliche Gefahren nicht ein, die im Zusammenhang mit einer intensiven Nutzung stehen (zum Beispiel Rennen, Rollerskaten, Joggen, Benutzung mit Kindern über 15 kg).

1 Anwendungsbereich

In der vorliegenden Europäischen Norm sind die sicherheitstechnischen Anforderungen und die entsprechenden Prüfverfahren für Transportmittel auf Rädern für Kinder, die für die Beförderung eines Kindes oder mehrerer Kinder bestimmt sind, festgelegt.

Diese Europäische Norm gilt nicht für Spielzeugsportwagen oder Spielzeugkinderwagen und für Transportmittel auf Rädern für Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

Im Übrigen gelten für anderweitige Funktionen des Produktes die einschlägigen Europäischen Normen.

2 Normative Verweisungen

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen nur zu dieser Europäischen Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

EN 71-1:1998, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften.*

EN 71-2:1993, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 2 : Entflammbarkeit.*

EN 71-3:1994, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 3 : Migration bestimmter Elemente.*

EN/ISO/IEC 17025:2000, *Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (ISO/IEC 17025:1999).*

ECE 44 Regelung, Vereinte Nationen – Vertrag über die Annahme einheitlicher technischer Verordnungen für Radfahrzeuge, Ausrüstung und Teile, die an Radfahrzeuge angebracht und verwendet werden können und die Bedingungen für reziproke gegenseitige Anerkennung der Zulassungen, die auf Basis dieser Verordnung gewährt wurden. Nachtrag 43: Regelung Nr. 44: Einheitliche Bestimmungen über die Anerkennung von Rückhaltevorrichtungen für Kinder in Kraftfahrzeugen („Kinder-Rückhaltesystem“)

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Europäischen Norm gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Transportmittel auf Rädern für Kinder

ein Wagen, der für die Beförderung eines Kindes oder mehrerer Kinder bestimmt ist und von Hand geschoben oder gesteuert werden kann

ANMERKUNG 1 In der vorliegenden Norm wird die Benennung „Wagen“ verwendet.

ANMERKUNG 2 Die Benennung „Transportmittel auf Rädern für Kinder“ ist dafür vorgesehen, den gesamten Bereich der allgemein verfügbaren oder noch zu entwickelnden Fahrzeuge abzudecken; sie umfasst Kinderwagen, Kindersportwagen, umbaubare Kinderwagen, Mehrzweckkinderwagen und ähnliche Transportmittel.

3.2

Kinderwagenaufsatz

Aufbau mit senkrechten und umlaufenden Seiten und Enden mit einer inneren Grundfläche, der für die Beförderung hauptsächlich in liegender Position von einem oder mehreren Kinder vorgesehen ist

3.3

Sitzeinheit

Aufbau, der durch Verstellen in eine zurückgelehnte oder Liegestellung gebracht werden kann oder nicht, und dazu bestimmt ist, ein Kind oder mehrere Kinder aufzunehmen

3.4

Fahrgestelle

Gestell auf Rädern mit einem verlängerten Schieber oder Schiebern zum Schieben und Steuern, das für die Aufnahme und die Beförderung von (einem) Kinderwagenaufsatz(sätzen) oder (einer) Sitzeinheit(en) vorgesehen ist

3.5

Kinderwagen

Wagen, der aus einem Fahrgestell und einem oder mehreren Kinderwagenaufsatz(sätzen) besteht

ANMERKUNG Für die Zwecke der vorliegenden Norm sind die Worte „perambulator“ und „pram“ Synonyme und bedeuten im Deutschen „Kinderwagen“.

3.6

Kindersportwagen

Wagen, der aus einem Fahrgestell und einer oder mehreren Sitzeinheit(en) besteht

3.7

umbaubarer Kinderwagen

Wagen, bei dem zwei Einsatzmöglichkeiten kombiniert werden: Umbau des Kinderwagenaufsatzes in eine Sitzeinheit oder umgekehrt

3.8

Mehrzweckwagen

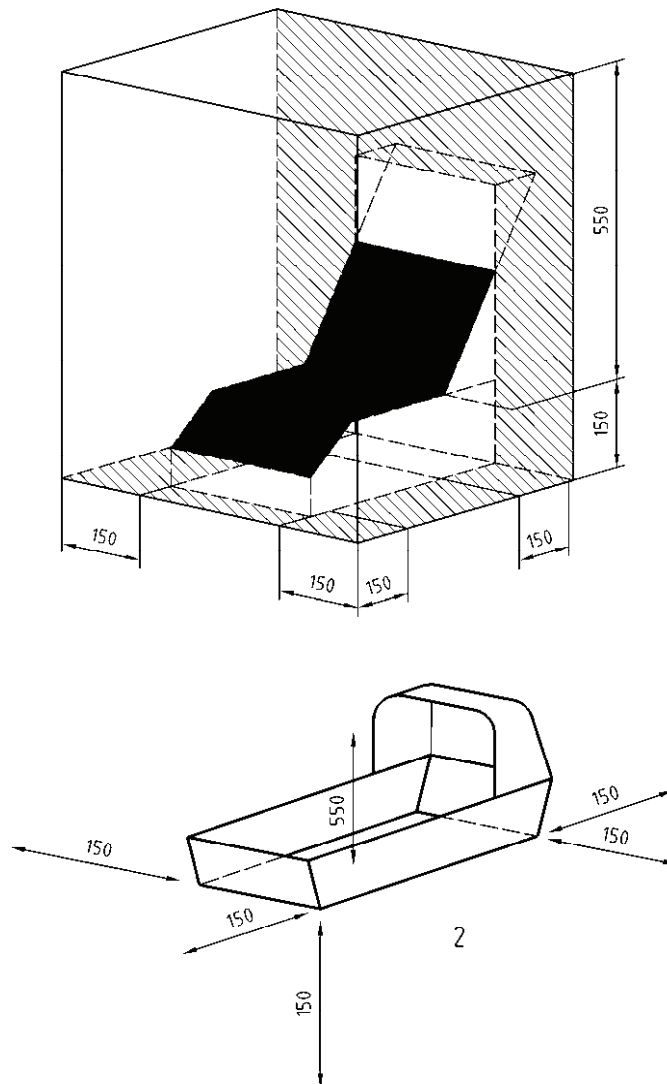
Wagen, bei dem verschiedene Einsatzmöglichkeiten kombiniert werden, indem ein Kinderwagenaufsatz, eine Sitzeinheit, ein (weiterer) Sitz oder eine ähnliche Einrichtung auf dem Fahrgestell befestigt wird

3.9

Erreichbarkeitszone

der Bereich, der das/die Kind/Kinder umgibt und für den verschärfte Sicherheitsanforderungen vorgeschrieben sind. Die Maße der Erreichbarkeitszone sind in Bild 1 dargestellt

Bei Wagen, die ausschließlich für Kinder unter 6 Monaten bestimmt sind, Kinderwagenaufsätze mit einer maximalen Innenlänge von 800 mm und für Autositze der Gruppe 0/0+ ist als Erreichbarkeitszone nur die obere Innenfläche, die das Kind aufnimmt, zu betrachten



Legende

- 1 Sitzeinheit
- 2 Kinderwagenaufsatz

Bild 1 — Erreichbarkeitszone

3.10

Feststellbremse

Vorrichtung, mit der das Fahrzeug in einer festen Position gehalten werden kann

3.11

Verriegelung des Faltmechanismus

Vorrichtung, mit der ein unbeabsichtigtes Zusammenklappen verhindert wird

3.12

Rückhaltesystem

System, mit dem das Kind im Wagen zurückgehalten wird

3.13

Beckengurt

Gurt, der nach dem Befestigen das Becken des Kindes umgibt

3.14

Schrittrückhalt

Vorrichtung, die zwischen den Beinen des Kindes geführt wird, um dessen Herausrutschen nach vorn zu verhindern

3.15

Sicherheitsgeschirr

zusätzliche Anschnallvorrichtung, die aus einem Beckengurt und Gurten besteht, die der Befestigung an Verankerungspunkten des Sicherheitsgeschirrs dienen

3.16

Gurtsystem

Vorrichtung, die entweder aus einem Schrittgurt, einem Beckengurt und einem Schultergurt oder aus Gurten besteht, die über die Schultern und zwischen den Beinen des Kindes verlaufen

3.17

Einkaufskorb

Behältnis, um zusätzliche Lasten im Wagen aufzunehmen

ANMERKUNG Ausgenommen sind kleine Taschen, die an Teilen aus Textilien angebracht sind.

ANMERKUNG Im Sinne dieser Norm deckt der Begriff „Einkaufskorb“ auch Einkaufsablagen und Taschen ab.

3.18

Verankerungspunkte für das Sicherheitsgeschirr

Befestigungspunkte, die für die Befestigung eines Kinder-Sicherheitsgeschirrs geeignet sind

3.19

Bremsvorrichtung

Vorrichtung zum Verringern der Wagengeschwindigkeit

3.20

Plattform

integrierter Bestandteil des Wagens zur Aufnahme eines weiteren Kindes in stehender Position

4 Allgemeine Anforderungen und Prüfbedingungen

4.1 Proben

Falls nicht anders angegeben, müssen die Prüfungen an einem Fahrgestell durchgeführt werden.

Wagen, bei denen Kinderwagenaufsätze und/oder Sitzeinheiten an verschiedenen Stellen angebracht sind, müssen in allen möglichen Anordnungen alle zutreffenden Anforderungen erfüllen. Wenn eine zusätzliche Sitzeinheit zu dem Wagen gehören kann oder der Hersteller eine zusätzliche Sitzeinheit für den Wagen empfiehlt, muss auch sie dieser Norm entsprechen.

Falls nicht anders angegeben, müssen Mehrzweckwagen alle in der vorliegenden Norm festgelegten Anforderungen erfüllen. Die Kombination mit einem Autositz darf an einer getrennten Probe geprüft werden.

Autositze müssen die Vorschrift ECE 44 erfüllen. Die Anforderungen aus 6.1.2 für Autositze der Gruppe 0 und Gruppe 0+ selbst müssen innerhalb der Erreichbarkeitszone nach 3.9 betrachtet werden.

Für den Zweck dieser Norm wird der Autositz als eine Sitzeinheit betrachtet.

4.2 Reihenfolge der Prüfungen

Die Reihenfolge der Prüfungen wird in Tabelle 1 festgelegt:

Tabelle 1 — Reihenfolge der Prüfungen

Ablaufnummer der Prüfung <i>N</i>	Nummer des Abschnitts in EN 1888	Prüfung
1.1	5.3	Schrumpfung
1.2	6	Aufbau
2.1	10.2	Feststellbremse, Prüfungen (außer 10.2.7 Abrieb)
2.2	13.2	Tragegriffe und Griffverankerungspunkte
2.3	7.2	Standicherheit
2.0	11.2	Verriegelungen für den Faltmechanismus, Prüfungen
2.0	14.2	Festigkeit und Haltbarkeit der Befestigungen des Kinderwagenaufsatzes oder der Sitzeinheit
2.0	15.2	Rückhaltesystem und Verschlüsse
3.1	17.3	Prüfung auf unregelmäßiger Oberfläche
3.2	10.2.7	Abriebprüfung
4.1	10.1	Feststellbremse, Anforderungen
4.2	11.1	Verriegelungen für den Faltmechanismus, Prüfungen
4.3	18.2	Dynamische Festigkeit
4.4	7.1	Standicherheit, Anforderungen
4.0	16.2	Festigkeit der Räder
4.0	8.2	Kindersportwagen mit drehbaren Sitzeinheiten
4.0	9.2	Schieber
5.1	6	Aufbau (Wiederholung)
0	5	Materialien (wahlweise: an unterschiedlichen Proben)
0	12.2	Längsachsenstabilität des Kinderwagenaufsatzes mit Tragegriffen
0	19	Haltbarkeit der Kennzeichnung (gleiche Probe wie bei der Prüfung des Materials)

Die Prüfungen müssen entsprechend ihrer Ablaufnummer (*N*), zum Beispiel 1.1, 1.2 usw. (siehe Tabelle 1), durchgeführt werden. Wenn zwei oder mehrere Prüfungen gleiche Ablaufnummern haben, können diese Prüfungen in beliebiger Folge durchgeführt werden. Der Wert 0 für eine Ablaufnummer *N* bedeutet, dass die Reihenfolge dieser Prüfung keinen Einfluss auf den jeweiligen Ablauf hat; folglich kann die Reihenfolge dieser Prüfung frei gewählt werden.

4.3 Prinzip der ungünstigsten Bedingung

Jede Prüfung muss mit dem Wagen unter ungünstigsten Bedingungen in folgender Hinsicht durchgeführt werden:

- Auswahl und Anzahl von Sitzeinheiten und/oder Kinderwagenaufsätzen, die an dem Fahrgestell befestigt sind;
- Anbringung zusätzlicher, vom Hersteller zugelassener Sitzeinheiten;
- Verwendung von Prüfkörper A oder B (siehe Bild 2 und Bild 3) an jedem Platz, den ein Kind einnehmen kann (mindestens ein Prüfkörper muss an einem Platz verwendet werden);
- Anbringung (oder nicht) jeglicher Einkaufsnetze/-ablagen zur Aufnahme zusätzlicher Last(en) entsprechend den Gebrauchsanleitungen oder sonstiger Genehmigungen des Herstellers und Anordnung (oder nicht) von Last(en) in diesen Behältnissen bis zu der in den Herstelleranleitungen angegebenen zulässigen Höchstmasse, jedoch nicht weniger als 2 kg;
- die Anbringung (falls zutreffend) aller anderen Zubehörteile, die zum Gebrauch mit dem Wagen geliefert wurden;
- die Einstellung von Sitzeinheiten, Schiebern und allen anderen einstellbaren Bau- oder Zubehörteilen oder jede andere, in den Herstelleranleitungen zugelassene oder vom Hersteller genehmigte fakultative Anordnung des Wagens.

ANMERKUNG Die schwersten Lasten werden nicht immer zu den ungünstigsten Bedingungen führen.

4.4 Toleranzen und Prüfbedingungen

Falls nicht anders angegeben, müssen alle Kräfte auf $\pm 5\%$, alle Massen auf $\pm 1\%$, alle Winkel auf $\pm 1^\circ$ und alle Maße auf $\pm 0,5\text{ mm}$ gemessen werden. Diese Toleranzen gelten nur für die zur Prüfung angewendeten Prüfeinrichtungen.

Der Wagen muss vor den Prüfungen bei einer Temperatur von $(23 \pm 5)^\circ\text{C}$ mindestens 2 h konditioniert werden. Falls nicht anders angegeben, müssen sämtliche Prüfungen bei einer Temperatur von $(23 \pm 10)^\circ\text{C}$ durchgeführt werden.

Bei Wagen mit aufblasbaren Reifen muss der Reifendruck entsprechend den Gebrauchsanweisungen des Herstellers eingestellt werden.

4.5 Prüfeinrichtung

4.5.1 Aufbringung der Prüfkräfte

Falls nicht anders angegeben, müssen die Prüfkräfte durch eine üblicherweise verwendete Vorrichtung aufgebracht werden.

4.5.2 Prüfkörper

4.5.2.1 Allgemeines

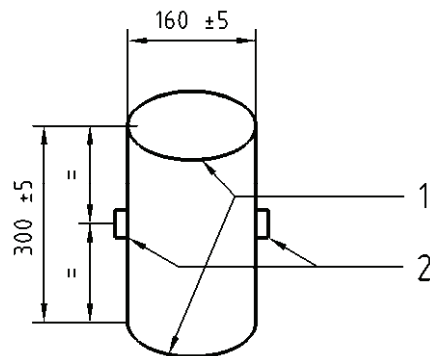
Falls nicht anders angegeben, sind die in 4.5.2.2, 4.5.2.3 und 4.5.2.4 festgelegten Prüfkörper zu verwenden.

Bei der Prüfung kann durch die Reibung des Prüfkörpers eine Beschädigung des Bezugstoffes des Sitzes auftreten. Sie sollte bei Auswertung der Prüfung nicht berücksichtigt werden und kann durch die Verwendung geeigneter Mittel mit einer vernachlässigbaren Masse reduziert werden. Wenn die Beschädigung des Sitzes jedoch nicht durch die Reibung verursacht wurde, liegt ein struktureller Fehler vor.

4.5.2.2 Prüfkörper A

Der Prüfkörper A ist ein starrer Zylinder mit (160 ± 5) mm Durchmesser und (300 ± 5) mm Höhe und mit einer Masse von $9^{+0,01}_0$ kg, dessen Schwerpunkt in der Mitte des Zylinders liegt. Alle Ränder müssen einen Radius von (5 ± 1) mm haben. Es müssen zwei Befestigungspunkte vorhanden sein. Diese müssen sich $(150 \pm 2,5)$ mm von der Grundfläche entfernt und 180° auf dem Umfang versetzt befinden (siehe Bild 2).

Maße in Millimeter



Legende

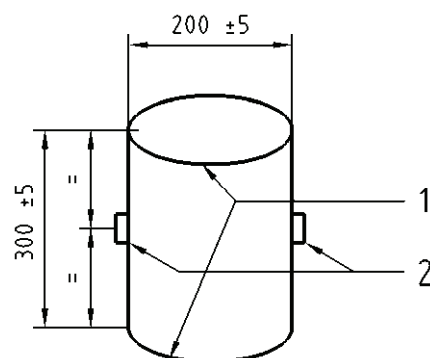
- 1 Radius: (5 ± 1) mm
- 2 zwei Befestigungspunkte

Bild 2 — Prüfkörper A

4.5.2.3 Prüfkörper B

Prüfkörper B ist ein starrer Zylinder mit (200 ± 5) mm Durchmesser und (300 ± 5) mm Höhe und mit einer Masse von $15^{+0,01}_0$ kg, dessen Schwerpunkt in der Mitte des Zylinders liegt. Alle Ränder müssen einen Radius von (5 ± 1) mm haben. Es müssen zwei Befestigungspunkte vorhanden sein. Diese müssen sich $(150 \pm 2,5)$ mm von der Grundfläche entfernt und 180° auf dem Umfang versetzt befinden (siehe Bild 3).

Maße in Millimeter



Legende

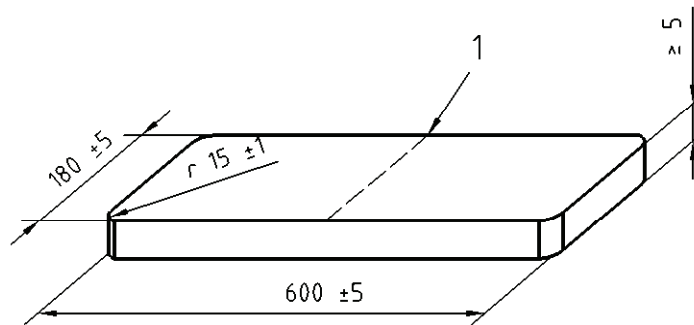
- 1 Radius: (5 ± 1) mm
- 2 zwei Befestigungspunkte

Bild 3 — Prüfkörper B

4.5.2.4 Prüfkörper C

Prüfkörper C ist eine starre Platte mit (600 ± 5) mm Länge und (180 ± 5) mm Breite, mit einer Mindestdicke von 5 mm und einer Masse von $9^{+0,01}_0$ kg, die in ihrer Mittelachse faltbar ist. Alle Kanten müssen einen Radius von (15 ± 1) mm (siehe Bild 4) haben.

Maße in Millimeter



Legende

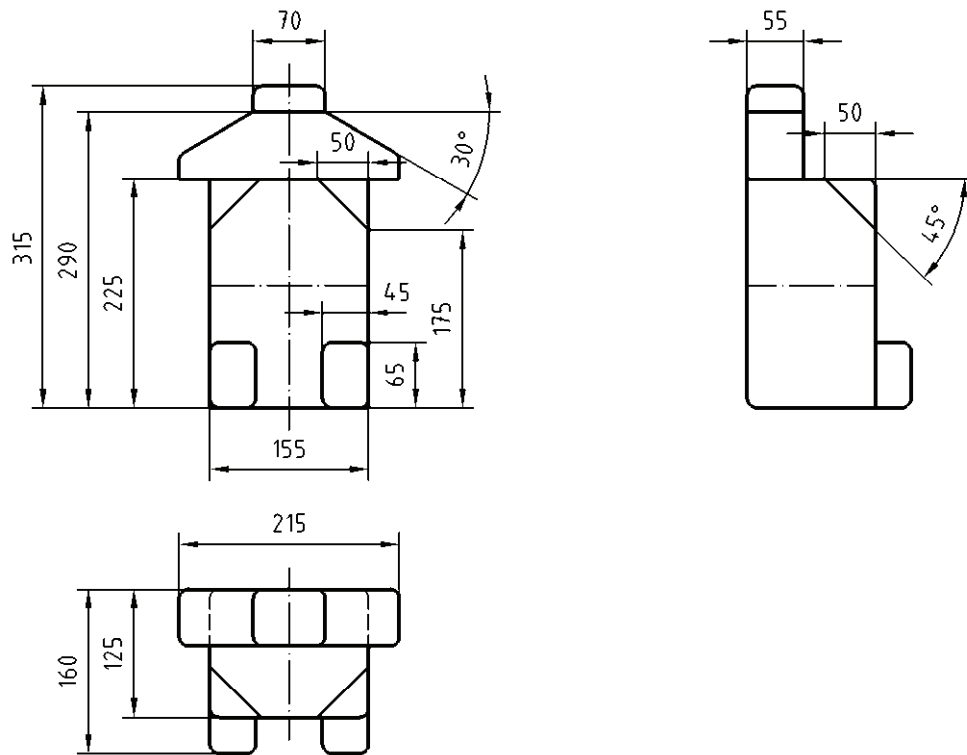
1 Faltachse

Bild 4 — Prüfkörper C

4.5.2.5 Prüfkörper D

Der Prüfkörper D ist ein Dummy aus einem starren Material mit einer glatten Oberfläche und einer Gesamtmasse von $(9 \pm 0,1)$ kg (siehe Bild 4.5.2.5).

Maße in Millimeter



Grenzabweichungen:

Maße ± 2 mm

Winkel $\pm 2^\circ$

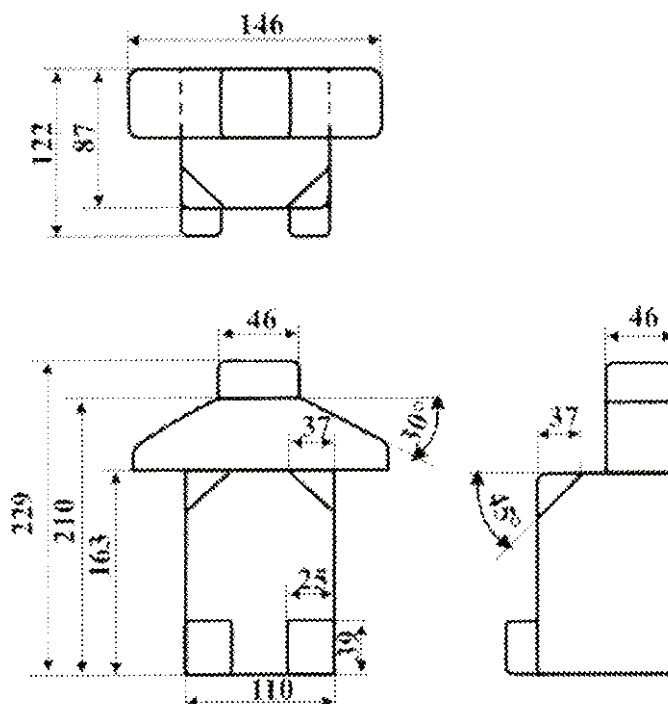
alle Eckenrundungen wurden mit (10 ± 1) mm dargestellt

Bild 4.5.2.5 — Prüfkörper D

4.5.2.6 Prüfkörper D0

Der Prüfkörper D0 ist ein Dummy aus einem starren Material mit einer glatten Oberfläche und einer Gesamtmasse von $(3,7 \pm 0,1)$ kg (siehe Bild 4.5.2.6).

Maße in Millimeter



Grenzabweichungen:

Maße ± 2 mm

Winkel $\pm 2^\circ$

alle Eckenrundungen wurden mit (10 ± 1) mm dargestellt

Bild 4.5.2.6 — Prüfkörper D0

4.5.2.7 Prüfkörper E

Ein mit Sand gefüllter Sack mit 230 mm Durchmesser und einer Gesamtmasse von 15 kg (wenn das vom Hersteller festgelegte empfohlene Höchstgewicht größer als 15 kg ist, muss das festgelegte Höchstgewicht verwendet werden).

ANMERKUNG Es kann Sand mit $1,45 \text{ g/cm}^3$ verwendet werden.

4.5.2.8 Prüfkörper F

Prüfkörper F ist ein starrer Zylinder mit (180 ± 5) mm Durchmesser, (300 ± 5) mm Höhe und einer Masse von $(13^{+0,01}_0)$ kg, dessen Schwerpunkt in der Mitte des Zylinders liegt. Alle Kanten müssen einen Radius von (5 ± 1) mm haben. Zwei Verankerungspunkte müssen vorgesehen sein. Diese müssen im Abstand von $(150 \pm 2,5)$ mm von der Grundfläche und 180° voneinander auf dem Umfang (siehe Bild 4.5.2.8) angeordnet sein.